

TALENSIA

**Versicherung
Betriebsunterbrechung Plus
Einfache Risiken**

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar.

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Optionale Garantien

Artikel 3 - Ausschlüsse

Artikel 4 - Entschädigungsgrenze

Artikel 5 - Berechnung der Entschädigung

Artikel 1 - BASISGARANTIE

Wir garantieren die Zahlung von Entschädigungen, die dazu bestimmt sind, das **Betriebsergebnis** Ihres Unternehmens während der **Haftzeit** aufrechtzuerhalten, falls Ihre Tätigkeit infolge des Eintritts eines Schadensfalls an den **bezeichneten Gütern**, der durch Titel 1 - Basisgarantien der Feuerversicherung einfache Risiken gedeckt ist, völlig oder teilweise unterbrochen wurde, unter Ausschluss der Garantie Naturkatastrophen.

Falls **Sie** die Versicherung .Com abgeschlossen haben, betrachten **wir** das im Rahmen dieser Versicherung gedeckte Material als **bezeichnete Güter** und treten für die Betriebsunterbrechung infolge des Eintritts eines Schadensfalls, der gemäß den Anwendungsbedingungen für durch Titel 1 - Basisgarantien der Feuerversicherung einfache Risiken gedeckte Schadensfälle gedeckt ist, ein, unter Ausschluss der Garantie Naturkatastrophen.

Artikel 2 - OPTIONALE GARANTIE

Versicherung gegen einen Prämienzuschlag und mit ausdrücklicher Bestimmung in den Einzelbedingungen.

A. Zugangsverbot

Wir garantieren die Entschädigung eines Nachteils, den **Sie** aufgrund der Entscheidung eines Verwaltungs- oder Justizbehörde erleiden, die den Zugang zu Ihrer **Niederlassung** verhindert, infolge des Eintretens eines eines durch Titel 1 - Basisgarantien der Feuerversicherung einfachen Risiken gedeckten Schadensfalls in der Nachbarschaft, unter Ausschluss der Garantie Naturkatastrophen.

B. Versäumnis von Zulieferern

Wir garantieren die Entschädigung eines Nachteils, den **Sie** aufgrund einer völligen oder partiellen Unterbrechung Ihrer Aktivität infolge eines Brandes oder einer **Explosion** erleiden, der/die in der Niederlassung eines Zulieferers oder eines Subunternehmers eintritt, der ausdrücklich in den Einzelbedingungen genannt ist.

Die Entschädigung beschränkt sich je angegebenem Zulieferer oder Subunternehmer auf den in den Einzelbedingungen genannten Prozentsatz des **Umsatzes**.

C. Versäumnis von Kunden

Wir garantieren die Entschädigung eines Nachteils, den **Sie** aufgrund einer völligen oder partiellen Unterbrechung Ihrer Aktivität infolge eines Brandes oder einer **Explosion** erleiden, der/die in der Niederlassung eines Kunden eintritt, der ausdrücklich in den Einzelbedingungen genannt ist.

Die Entschädigung beschränkt sich je angegebenem Kunden auf den in den Einzelbedingungen genannten Prozentsatz des **Umsatzes**.

D. Zusätzliche Kosten

Wir verpflichten **uns** zur Zahlung der zusätzlichen Kosten, das heißt, der Kosten, die mit unserem Einverständnis aufgrund eines Schadens entstehen, der laut den vorliegenden Sonderbestimmungen versichert ist, um das **Betriebsergebnis** Ihres Unternehmens während der **Haftzeit** aufrecht zu erhalten, zusätzlich zu den bereits in Artikel 5 B 3 genannten Kosten.

Die Entschädigung wird in Höhe des in den Einzelbedingungen genannten versicherten Betrags gewährt, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Die Entschädigung beschränkt sich in den ersten drei Monaten der **Haftzeit** auf 40% des versicherten Betrags und für jeden weiteren Monat auf die Differenz zwischen dem versicherten Betrag und der für die drei ersten Monate gezahlten Entschädigung, dividiert durch die verbleibende Anzahl der Monate der **Haftzeit**, wie in unseren Einzelbedingungen angegeben.

Wenn die entstandenen Kosten in den drei ersten Monaten nicht die vorgesehene Grenze erreichen, können die nicht in Anspruch genommenen Beträge in den weiteren Monaten der **Haftzeit** in Anspruch genommen werden.

E. **Expertisekosten**

Wir erstatten **Ihnen** im Falle eines Schadensfalles, der laut den vorliegenden Sonderbestimmungen versichert ist, die Honorare (gegebenenfalls einschließlich aller Steuern), die **Sie** tatsächlich für die Ermittlung der Entschädigung an den genannten Gutachter gezahlt haben, wobei unsere Intervention für diese Kosten den Betrag, der sich aus der Anwendung der Tariftabelle für **Expertisekosten** ergibt, nicht überschreitet.

Artikel 3 - AUSSCHLÜSSE

- A. Die, unter Kapitel I - Grundsätze - von Titel I - Basisgarantien - erwähnten allgemeinen Ausschlüsse der Feuerversicherung einfache Risiken gelten ebenfalls für diese Versicherung.
- B. Ausgeschlossen sind auch Betriebsunterbrechungen, die resultieren aus:
1. dem Fehler oder der Unzulänglichkeit der Versicherung der **Sachschäden** an den **bezeichneten Gütern**;
 2. Schäden an **Gebäuden** im Bau sowie an Ausrüstungen und **Materialien** im Aufbau, oder die noch nicht in Produktion gestellt wurden.

Artikel 4 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Die Entschädigung für die Versicherung Betriebsunterbrechung "Plus" wird auf den in den Besonderen Bedingungen erwähnten Betrag oder den der angeschlossenen Garantie entsprechenden Prozentsatz beschränkt.

Unter Berücksichtigung des Entschädigungsgrundsatzes kann die im Rahmen der vorliegenden Versicherung gewährte Entschädigung nicht mit einer Entschädigung kumuliert werden, die kraft der optionalen Garantie indirekte Verluste fällig sein könnte, die im Rahmen Ihrer Feuerversicherung abgeschlossen wurde.

Artikel 5 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- A. Sofern keine anderslautenden Bestimmungen bestimmter optionaler Garantien vorliegen, wie in den vorliegenden Sonderbestimmungen festgelegt, gilt die Berechnung der Entschädigung für alle Garantien, einschließlich optionaler Garantien.

Die **Haftzeit** beginnt nach Ablauf einer **Karenzfrist** von 2 Arbeitstagen, außer für die in der Feuerversicherung einfache Risiken definierten Risiken und gleichgestellte Risiken, für die keine **Karenzfrist** festgelegt ist.

- B. Während der **Haftzeit** bestimmen **wir** die Entschädigung wie folgt:
1. **Wir** bestimmen die Herabsetzung des **Betriebsertrags** infolge des **materiellen Schadens** durch den Unterschied zwischen:
 - dem **Betriebsertrag**, der aufgezeichnet worden wäre, wenn der **materielle Schaden** nicht eingetreten wäre;
 - und dem aufgezeichneten **Betriebsertrag**.
 2. **Wir** ziehen von dem unter 1. erhaltenen Betrag alle ersparten Kosten ab, und u.a. die Beschaffungen und **Waren** sowie die sonstigen **variablen Kosten**.
 3. **Wir** erhöhen den, unter B erhaltenen Betrag, um die mit unserer vorhergehenden Zustimmung aufgebrauchten Zusatzkosten, um das **Betriebsergebnis** während der **Haftzeit**, ohne jedoch den Betrag der Entschädigung zu überschreiten, der gewährt worden wäre, wenn diese Kosten nicht entstanden wären.
- C. Keine Entschädigung ist fällig im Falle der Unterbrechung oder der Verringerung der Tätigkeiten Ihres Unternehmens, beschränkt auf die **Haftzeit**.
- D. Bei Nicht-Wiederaufnahme der Tätigkeiten:
1. ist keine Entschädigung fällig, wenn der **Versicherte** innerhalb der Frist, die die Sachverständigen für die Wiederaufnahme dieser Tätigkeiten für normal halten, keine Tätigkeiten wieder aufnimmt, die mit den Besonderen Bedingungen beschriebenen identisch sind;
 2. Wenn jedoch die Nicht-Wiederaufnahme der Tätigkeiten auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, hat der **Versicherte** Anspruch auf eine Entschädigung, die auf der Grundlage der nicht variablen Kosten berechnet wird, die während eines Zeitraums, welcher der **Haftzeit** entspricht, entstanden wären, wenn die Tätigkeit wieder aufgenommen worden wäre, ausgenommen Abschreibungen und Zulagen, die dem Personal infolge der Schließung des Unternehmens ausgezahlt werden.
- Ggf. ist diese Entschädigung beschränkt, damit das **Betriebsergebnis** nicht höher ausfällt als das, das während der obigen Periode zu erwarten gewesen wäre, wenn der **Sachschaden** nicht eingetreten wäre.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

